

**Antworten der Träger öffentlicher Belange zur  
3. Änderung des Flächennutzungsplanes Ramsenthal im Bereich „Hauenreuth“.  
Gemeinde Bindlach;**

**Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung:**

**I. Behördenbeteiligung:**

**Die Stellungnahmen wurden am 15.08.2022 den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet.  
Stellungnahmen waren erbeten bis zum 15.09.2022**

	Träger / Behörde	geantwortet (Inhalt)	Abwägungsvorschlag zur Sitzung am 17.10.2022	Abst.ng Gem.rat dafür /dageg.
1.)	Regierung von Oberfr. Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	15.09.2022 Im Zuge der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung wird um plausible und dezidierte Begründung für die betreffende Neuausweisung gebeten, wobei zusätzlich festzustellen ist, dass aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet eine entsprechende Befreiung durch das zuständige LRA Bayreuth bzw. eine Herausnahme aus der LSG-Verordnung notwendig ist. Im Übrigen wird aus ortsplanerischer Sicht die Gefahr einer weiteren bandartigen Siedlungsentwicklung kritisch gesehen.  Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung des Bauleitplans mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de">poststelle@reg-ofr.bayern.de</a> .	Zu Befreiung bzw. Herausnahme Landschaftsschutzgebiet: <b>In Abstimmung mit dem LRA BT, Herrn Weigl, soll eine Befreiung im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen erteilt werden.</b> Zu Bandartige Siedlungsentwicklung: Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist nicht zu erwarten, da die Ortsabrundung mit „einfangen“ von Anwesen Hauenreuth Anwesen 2 vorliegt. Ein Zusammenschluss mit Anwesen 1-5 ist auch langfristig nicht geplant.  Der Bitte wird nachgekommen.	
2)	Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost Postfach 16 65 95015 Hof / Saale	05.09.2022 Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.	
3)	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth	1.12.2021 <b>I. Baurecht</b> Aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Einwendungen. Auf nachfolgende Hinweise und Informationen wird verwiesen. Um Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen wird gebeten: 1. Wir weisen darauf hin, dass die für die Bebauung vorgesehenen Flächen im Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung darzustellen sind (Wohnbauflächen = W, gemischte Bauflächen = M, gewerbliche Bauflächen = G, Sonderbauflächen = S). 2. Die im Bebauungsplan als B und D bezeichneten Gebiete sind nicht nachvollziehbar, da es sich hier lediglich um die Kreisstraße bzw. um die Ausgleichsfläche handelt. 3. Es wird empfohlen, die Rechtsgrundlagen als Präambel aufzuführen.	Zu I. Wird zur Kenntnis genommen.  Zu I.1 <b>Die Änderung in „M“ wurde vorgenommen.</b>  Zu I.3. <b>Wurde bei Bebauungsplan so ergänzt.</b>	

	<p>4. Wir weisen darauf hin, dass private Verkehrsflächen für anschließende Bebauung grundsätzlich eine Länge von 50 m nicht überschreiten sollten.</p> <p>5. Ein-/Ausfahrtsbereiche sollten innerhalb der Planzeichnung auch für die zukünftigen Baugrundstücke eingezeichnet werden.</p> <p>6. Die Grundflächenzahlen sind bei den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>7. Wir empfehlen ausdrücklich, die im Gebiet C zulässige Dachform auf Walm-, Satteldach und ggf. versetztes Pultdach zu beschränken.</p> <p>8. Wir weisen darauf hin, dass in Anlehnung an Punkt D, I, 1.4 ein ausreichender Abstand von Garagen und Carports zur Kreisstraße eingehalten werden sollte. Diesbezüglich werden Abstimmungen mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Bayreuth empfohlen.</p> <p>9. Die Darstellung in der Planzeichnung hinsichtlich der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen könnte entfallen.</p> <p>10. Wir empfehlen der Begründung ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.</p> <p>11. Wir regen an, den Geltungsbereich insbesondere auf der westlichen Seite der Kreisstraße auf das gesamte Grundstück mit der Fl.-Nr. 716/1 zu erweitern.</p> <p><b>II. Brandschutz</b>  Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird dringend empfohlen, folgende Punkte zu beachten:  Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit und Ausführung muss hierfür für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t ausgelegt sein. Grundsätzlich ist DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und Art. 15 Abs. 3 BayBO zu beachten.  Bei Sackstraßen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur unbehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 16 m erforderlich.  Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.  In Bezug auf evtl. geplante, verkehrsberuhigte Zonen wird darauf hingewiesen, dass Hindernisse wie Aufpflasterung, Blumen- und Pflanzkübel oder der Einbau von Schwellen die Zufahrt für die Feuerwehr nicht behindern dürfen. Die Einhaltung der gemäß BayFwG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Minuten muss gewährleistet sein.  Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt und diese planerisch innerhalb der Hilfsfrist vor Ort sein können. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der</p>	<p>Zu I.10.  Wurde ergänzt.</p> <p>Zu II.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
--	--	---	--

Personenrettung bestehen.  
 Die notwendige Löschwassermenge ist durch den Ausbau der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Merkblatt Nr. 1.9 - 6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W 405 bereitzustellen.  
 Wenn die notwendige Löschwassermenge über die gemeindliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht sichergestellt werden kann, ist die Löschwasserversorgung anderweitig, z. B. über unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 sicherzustellen.  
 Ob eine, über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermenge erforderlich ist, hängt von der Bauweise und Nutzung der Gebäude ab und kann erst im konkreten Einzelfall festgelegt werden.  
 Die Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 entsprechen.  
 Die genannten Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz.  
 Für den vorbeugenden, baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.  
 Ansprpart.: Hr Schreck, Tel.: 0921-728-308, E-Mail: hermann.schreck@lrabt.bayern.de

**III. Naturschutz**

Auf die teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet „Trebgsattal“ und die dadurch notwendige Befreiung bzw. Erlaubnis wird hingewiesen.  
 Zur Ausgleichsfläche (**1.622m<sup>2</sup>** auf Fl.-Nr. 750, Gmkg. Ramsenthal):  
 Entlang der Westgrenze ist die „Resthecke“ zu einer durchgängigen, 3-reihigen Hecke aus zertifiziert standortheimischen Arten zu entwickeln. Die restliche Fläche ist als extensive Streuobstwiese anzulegen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:  
 · Mahd ab 15.06. und Mähgutabfuhr, KEIN Mulchen;  
 · Verbot jeglicher Düngung und Pflanzengifte;  
 · Mahd mit insektenschonendem Messermähwerk, KEIN Kreiselmäherwerk;  
 · Belassen eines Altgrasstreifens von 10-20% der Wiese (bleibt beim Schnitt für mindestens ein ganzes Jahr stehen);  
 · Pflanzung von geeigneten Streuobst-HOCHstämmen (NICHT in der nassen Senke!);  
 Die Ausgleichsfläche ist von der Gemeinde digital an das Ökoflächenkataster am Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) in Hof zu melden!  
 Ansprpart.: Hr Weigl, Tel.: 0921-728-299, E-Mail: stefan.weigl@lrabt.bayern.de

**IV. Immissionsschutz**

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Bzgl. landwirtschaftlicher Gerüche ist das AELF zu beteiligen.  
 Ansprp.: Hr Sendelweck, Tel.: 0921-728-294, E-Mail: georg.sendelweck@lra-bt.bayern.de

**V. Wasserrecht**

Zu III.  
 Wortlaut wurde im Bebauungsplan bei D.) I. 3.5 angepasst.

Zu IV.  
 Wird zur Kenntnis genommen.

Zu V.

	<p><u>Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft</u>  Es werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Hauenreuth“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes Ramsenthal im Bereich „Hauenreuth“ keine Belange der FSW tangiert. Die zuständige wasserwirtschaftliche Beurteilung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt.</p> <p><u>Schmutzwasser</u>  Die Abwasserentsorgung der Wohnbebauung erfolgt über biologische Kleinkläranlagen und wie auch bei der Regen- und Oberflächenwasserentsorgung über einen vorhandenen Ortskanal, der zu einem Vorfluter führt. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Wasser aus dem Ortskanal endet am 31.12.2038.  Eine ausreichende Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanals, sowie die Dichtheit des Kanals ist eigenverantwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen miteinzubeziehen.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u>  Vorsichtshalber wird darauf hingewiesen, dass - wenn Regen- und Oberflächenwasser zukünftig abweichend von der Beseitigung über einen Ortskanal beseitigt wird - , unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer, die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bzw.  · die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie  · die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind.  Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.  Im Übrigen verweisen wir ggf. auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof.</p> <p>Ansp.p.: Fr Schmitt, Tel.: 0921-728-450,  E-Mail: <a href="mailto:christel.schmitt@lra-bt.bayern.de">christel.schmitt@lra-bt.bayern.de</a></p> <p><b>VI. Abfallrecht</b>  Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern eine Durchfahrtsbreite von 3,60m für die Müllfahrzeuge gegeben ist.  Ansp.p.: Hr Bittner, Tel.: 0921-728-401,  E-Mail: <a href="mailto:christian.bittner@lra-bt.bayern.de">christian.bittner@lra-bt.bayern.de</a></p> <p><b>VII. Tiefbau</b>  Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 Hauenreuth sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes Ramsenthal im Bereich Hauenreuth bestehen aus Sicht der Tiefbauverwaltung des LK Bayreuth keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:  · Dem Straßenkörper der Kreisstraße dürfen keine Ab- und Niederschlagswässer zugeleitet werden. Sollte dies nicht vermeidbar sein, ist sind entsprechende Nutzungsverträge</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu VI.  Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu VII.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
--	---	---	--

		<p>zu vereinbaren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Die Wasserab- und -weiterleitung vom Straßengrundstück darf nicht behindert werden.</li> <li>· Der Abstand der Gebäude vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße muss mind. 15 m betragen.</li> <li>· Entschädigungsansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Straße wegen Lärm und anderer von der Straße ausgehender Immissionen können nicht geltend gemacht werden. Inwieweit besondere Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist im Zuge des Verfahrens zu prüfen. Die Kosten für notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind vom jeweiligen Bauherrn zu tragen.</li> </ul> <p>Ansp.p.: Hr Kasel, Tel.: 0921-728-438, E-Mail: <a href="mailto:roland.kasel@lra-bt.bayern.de">roland.kasel@lra-bt.bayern.de</a></p> <p><b>VIII. Behindertenbeauftragter</b> Es wurden keine Aussagen hinsichtlich der Barrierefreiheit getroffen. Grundsätzlich bestehen gegen die Planungen keine Einwände. Falls im betreffenden Gebiet Gehwege vorgesehen sind, ist eine barrierefreie Gestaltung nach DIN 18040-3 wünschenswert. Hierzu wäre eine Gehwegbreite von 180 cm vorzusehen. Die Regelungen zur Beleuchtung und zur Oberflächengestaltung wären entsprechend zu beachten. Ansp.p.: Hr Henche, Tel.: 0921-728-278, E-Mail: <a href="mailto:simon.henche@lra-bt.bayern.de">simon.henche@lra-bt.bayern.de</a></p> <p><b>IX. Sonstiges</b> Von Seiten der weiteren Fachstellen (FB 50 - Gesundheitswesen, FB 40 – Bodenschutzrecht) wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen. Von Seiten des Fachbereichs 20 – Kommunales - wurde bislang keine Stellungnahmen abgegeben. Wir bitten an dieser Stelle die Gemeinde Bindlach bei Bedarf nochmals eigenständig mit der Fachstelle in Kontakt zu treten.</p> <p>Wir bitten, uns über den weiteren Fortgang dieser Bauleitplanung zu informieren und ggf. im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen.</p>		
3	Landratsamt Bayreuth Kreisheimatpfleger Herr Stark	14.09.22 Keine Einwendungen		Wird zur Kenntnis genommen.
4.)	WWA Hof Jahn 4 95030 Hof	Keine Stellungnahme zum Flächennutzungsplanverfahren. <i>Stellungnahme zum Bebauungsplan am 14.09.2022:</i> <b>1. Altlasten</b> <i>Im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastendachflächen bekannt.</i> <i>Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir</i>		

ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Bayreuth.

**2. Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz**

Die geplanten 2 - 3 zusätzlichen Häuser in Hauenreuth können an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Ramsenthal-Harsdorf der Gemeinde Bindlach angeschlossen und daraus ausreichend versorgt werden. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

**3. Abwasserentsorgung und Gewässerschutz**

**Schmutzwasser:**

Der Ortsteil wird über Kleinkläranlagen entwässert. Momentan werden die Anforderungsstufen für alle Ortskanäle überprüft. Hierbei könnten sich Änderungen bzgl. des aktuellen gültigen Bescheids ergeben. Wir bitten die Anforderungsstufe separat mit uns abzustimmen.

**Niederschlagswasser:**

Das gesammelte Niederschlagswasser von den befestigten Flächen soll ebenfalls an den Ortskanal angeschlossen werden.

Die zu entwässernden Flächen dürfen nur dann an den Ortskanal angeschlossen werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist (TREN OG). Ein Sickertest ist zu erbringen.

Sollte eine Versickerung nachweislich nicht

		<p>möglich sein, so sollen die Flächen an den Ortskanal angeschlossen werden. Es ist in Eigenständigkeit zu prüfen, ob sich hierbei wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen des Bescheides (u.z. FB43-6323/05 vom 11.12.2019) ergeben. Eine Rücksprache mit dem Büro, welches die Unterlagen für den Bescheid erstellt hat, erachten wir als sinnvoll.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung:</b>  Zu entwässernde Flächen dürfen nur dann an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Flächenversickerung oder Muldenversickerung auf den einzelnen Grundstücken vorteilhaft. Ein Mulden-Rigolen-Element als Versickerungsanlage kann aufgrund mäßiger Infiltrationsleistung des Bodens auch verwendet werden.</p> <p>Im Einzelnen sind hier unter anderem die NWFreiV, TRENGW, TREN OG sowie einschlägige Technische Regeln und eventuell lokale Regelungen zu beachten.</p> <p>Es wird um Beachtung und Abstimmung bzgl. der oben genannten Punkte gebeten. Erst nach Abstimmung ist die abwassertechnische Erschließung gesichert.</p>		
5)	Staatliches Bauamt Bayreuth Postfach 1101636 95420 Bayreuth	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.	
6)	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth Wittelsbacher Ring 15 95444 Bayreuth	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.	
7)	Bayernwerk Netz AG Kundencenter KU Hermann-Limmer-Str.9 95326 Kulmbach	12.08.2022 Keine Einwendungen, wenn dadurch Bestand, Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Am Rande des Änderungsbereichs verläuft eine 20-kV-Freileitung unseres Unternehmens, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich ist. Es wird gebeten, die fehlenden Anlagen zu ergänzen und mit „Bayernwerk Netz GmbH“ zu titulieren und die Schutzzonenbereiche mit aufzunehmen. Der Schutzzonenbereich der 20-KV-Leitungen beträgt 10 m beidseits der Leitungssachse. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der Bau- und Bepflanzungsbeschränkung im Schutzzonenbereich wird darauf aufmerksam gemacht, dass dazu rechtzeitig Pläne zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen. Dies gilt insb. für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Für 20-KV-Kabel beträgt der Schutzzonen-	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  20-kV-Freileitung + 20-kV-Kabel inkl. Schutzzonenbereiche <b>Anlagen in Planzeichnung aufgenommen.</b>	

		bereich je 1 m beiderseits der Leitungsachse. Es wird gebeten, das Kundencenter Kulmbach zu beteiligen. Lageplan 1:5000 und Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen anliegend.		
8)	Tennet TSO GmbH Kundencenter KU Herm.-Limmer-Str. 9 95326 Kulmbach	16.08.2022 Belange werden nicht berührt, da <b>keine</b> Anlagen vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
9)	Direktion für Ländliche Entwicklung Nonnenbrücke 78 96047 Bamberg	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.	
10)	Amt für Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Str. 10 95447 Bayreuth	7.9.2022 Keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen.	
11)	Bayerischer Bauernverband Adolf-Wächter-Str. 1A 95447 Bayreuth	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.	
12)	Reg. von Oberfranken Bergamt Nordbayern Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	30.08.2022 Bezüglich des Vorhabens werden vom Bergamt Nordbayern keine Einwände erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe die im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsfläche für Sandstein SS 9 „Sandstein Heinersgrund“ befindet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	
13)	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Schloß Seehof 96117 Memmelsdorf	05.09.2022 <b>Bodendenkmalpflegerische Belange:</b> Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.  <b>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</b> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. <b>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</b> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	
14)	Gewerbeaufsichtsamt Coburg Postfach 1754 96407 Coburg	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.	

15)	Bund Naturschutz Kreisgruppe Bayreuth Alexanderstr. 9 95444 Bayreuth	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.	
16)	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Schürerstr. 9a 97080 Würzburg <b>Über Bayreuth</b> Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth	16.08.2022 Gegen die das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
17)	<b>Industrie- und Handelskammer für Oberfranken</b> Bahnhofstr. 25/27 95444 Bayreuth	31.08.2022 Keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen.	
18)	<b>Handwerkskammer für Oberfranken</b> KerschensteinerStr. 7 95448 Bayreuth	25.08.2022 Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.	
19)	<b>Fergas Nordb. GmbH</b> Postfach 100813 95408 Bayreuth Antwort über: PLEDOC GmbH Postfach 120255 45312 Essen	17.08.2022 Es sind <b>keine</b> von der PLEDOC verwalteten Versorgungsanlagen betroffen. Die im beigelegten Plan verzeichneten Leitungsverläufe dienen nur der groben Übersicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
20)	<b>Licht- u. Kraftwerke</b> Helmbrechts GmbH Postfach 11 69 95233 Helmbrechts	23.08.2022 Im betreffenden Bereich werden keine Versorgungsleitungen der LUK Helmbrechts betrieben. Hr Dilsch Tel. Nr. 09252 704-150.	Wird zur Kenntnis genommen.	
21)	<b>Stadt Bayreuth</b> Rathaus Luitpoldplatz 1 95444 Bayreuth	19.08.2022 Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.	

**Es wurden im Anhörungsverfahren der vorgezogenen Behördenbeteiligung 21 Träger öffentlicher Belange angeschrieben.**

Stand: 07.10.2022  
Zusammengefasst von  
Architekturbüro J U S T